

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Einlagern von Booten

Die Firma Bootscharter J. Malow stellt Ihnen einen Winterliegeplatz in der vereinbarten Größe zur Verfügung.

Das Winterlager kann ab 15.10. des laufenden Jahres, bis zum 15.04. des darauf folgenden Jahres in Anspruch genommen werden.
Nach einer vorherigen Absprache ist eine längere Nutzung möglich.

Das Winterlager verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 01.06. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Service- und Winterfestmachungsarbeiten werden von der Firma Bootscharter J. Malow nur im Umfang der Auftragserteilung durchgeführt.

Der Eigentümer des Bootes kann Arbeiten und Reparaturen täglich ab 08.00 Uhr selbst ausführen.

In der Winterlagerhalle sind Arbeiten mit Staubbildung nicht möglich.
Hierzu sprechen Sie uns bitte an.

Arbeiten, die von einer Fremdfirma ausgeführt werden sollen, bedürfen einer vorherigen Absprache und sind nicht in jedem Fall erwünscht.

Für das einzulagernde Boot muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Eine Kaskoversicherung wird angeraten.

Schäden, die während des Slippens, Transportes und des Winterlagers entstehen, werden nur von der Firma Bootscharter J. Malow übernommen, wenn grob fahrlässig gehandelt wurde. Einbruch und Diebstahl gehen zu Lasten des Eigentümers.

Mit der Unterschrift zur Auftragserteilung auf dem Angebot oder der Überweisung des Rechnungsbetrages erkennt der Bootseigentümer diese Geschäftsbedingungen an.

Bootscharter J. Malow